

**Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung
vom 26. November 2020**

**sowie des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer
epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021
für die Kinder- und Jugendarbeit**

(Stand: 26.4.2021)

1. Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum

Für den Aufenthalt im öffentlichen Raum gelten die Kontaktbeschränkungen des § 1 Abs. 1: Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine bzw. mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens 5 Personen gestattet; dazugehörige Kinder bis zum Alter von 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

§ 1 Absatz 2 Nr. 1 und 4 gewähren Ausnahmeregelungen. Demnach kann von den Kontaktbeschränkungen abgewichen werden, wenn diesen „betreuungsrelevante Gründe“ entgegenstehen oder es sich um eine Begleitung und Betreuung minderjähriger Personen handelt.

Unabhängig davon ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnungen mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Nach § 1 Abs. 5 sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. Weiterhin gelten die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach §1a.

2. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im nicht-öffentlichen Raum

Der offene Betrieb von Jugendhäusern ist für den Publikumsverkehr grundsätzlich geschlossen, sofern bei Angeboten der Freizeitcharakter oder die körperliche Interaktion im Vordergrund stehen.

Angebote im Rahmen der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung mit klarem Bildungs- oder Beratungsziel sind unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Voraussetzungen gestattet.

Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit können nach § 1 Abs. 7 in Gruppen von bis zu 5 Personen einschließlich der Betreuungspersonen stattfinden. Von der Regelung erfasst werden alle durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kommunen) verantwortete oder geförderte Angebote (freie Träger) der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

Bei der Durchführung der Angebote ist nach Abs. 2b Nr. 1-4 sicherzustellen, dass

- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren;
- geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen umgesetzt werden;
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.

Nach § 1a Abs. 1 Nr. 12 ist bei Angeboten in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für Angebote der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung mit einem Bildungs- oder Beratungsinhalt und wenig körperlicher Interaktion gilt § 5 der Verordnung. Dies sind beispielsweise Seminare/Kurse für Gruppen. Sofern diese Bildungsangebote in geschlossenen Räumen stattfinden, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ein Mindestabstand muss nicht eingehalten werden. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind jedoch wo immer möglich zu beachten. **In diesen Fällen ist auch die Übernachtung in Bildungs- oder Tagungsstätten möglich, sofern dort kein weiterer öffentlicher Betrieb stattfindet.**

3. Gemeinnützige Übernachtungsbetriebe für Kinder und Jugendliche

Übernachtungsangebote sind nach § 4 Abs. 3 nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtung können nicht stattfinden. **Übernachtungen sind im Falle von seminarförmigen Angeboten der außerschulischen Jugendbildung nach § 5 möglich, sofern in der Bildungs- oder Tagungsstätte kein weiterer öffentlicher Betrieb stattfindet.**

4. Freizeitsport

Gem. § 2 Abs. 2 dürfen Kinder bis einschließlich 14 Jahren auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl Sport machen. Das heißt, die Organisation beispielsweise eines Fußballspiels im Freien auch im Rahmen der Jugendarbeit ist erlaubt. Insofern gehen die Regelungen des § 2 Abs. 2 CoKoBeV der Regelung des § 1 Abs. 7 vor.

Für Angebote der Jugendarbeit für Jugendliche über 14 Jahren gilt (auch im Falle von Sportangeboten) § 1 Abs. 7 (s. unter 2.).

5. Auswirkungen des Viertes Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.4.2021

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den **Schwellenwert von 100**, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

- **Aufenthalte im öffentlichen Raum:** Höchstens Angehörige eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; keine Ausnahmeregelung zur Begleitung und Betreuung Minderjähriger (außer im Rahmen des Sorge- und Umgangsrechts).
- **Jugendarbeit:** Das Bundesgesetz enthält keine spezifische Regelung zur Jugendarbeit; es gilt daher weiterhin § 1 Abs. 7 CoKoeBeV.
- **Seminarförmige Angebote der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung:** Es bedarf hierzu grundsätzlich einer näheren Auslegung durch die Bundesregierung. Es wird aktuell und vorläufig davon ausgegangen, dass alle Bildungsangebote, die unter § 5 CoKoBeV fallen, den Regelungen des § 28b Abs. 3 IfSG unterliegen. Präsenzveranstaltungen sind demnach nur in Form des „Wechselunterrichts“ (mit geteilten Lerngruppen) möglich. Um praktikable Lösungen in den Fällen zu finden, in denen Angebote nicht online stattfinden können, könnte eine Umsetzung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 Einrichtungsschutzverordnung in Betracht gezogen werden (Wechselunterricht in geteilten Lerngruppen, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben oder Präsenzunterricht in geteilten Lerngruppen mit Zustimmung des Gesundheitsamts). Wird der Schwellenwert von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen übertroffen, sind ab dem übernächsten Tag Präsenzveranstaltungen untersagt.
- **Sport:** Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegen.